

Satzung

der

Sto SE & Co. KGaA

mit dem Sitz

in Stühlingen

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Kommanditgesellschaft auf Aktien führt die Firma

Sto SE & Co. KGaA.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Stühlingen.

§ 2

Gegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und Vermarktung von Produkten, Komponenten und/oder funktionalen Systemen, energetischer oder anderer Art, die in und an Bauwerken zum Einsatz kommen und aus Werkstoffkomponenten und/oder Beschichtungen bestehen; Dienstleistungen zur Werterhaltung von Bauwerken sind integraler Bestandteil der Unternehmensleistung.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu ergreifen, die für den Gegenstand des Unternehmens notwendig oder möglich sind. Sie ist außerdem befugt, Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu gründen, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Die Beteiligung an anderen Unternehmen ist auch zulässig, wenn diese außerhalb des Gegenstands des Unternehmens tätig sind.

§ 3

Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 4

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 17.556.480,00

(in Worten: Euro siebzehn Millionen fünfhundertsechsfünzigtausendvierhundertachtzig).

Es ist eingeteilt in Stück 4.320.000 (in Worten: vier Millionen dreihundertzwanzigtausend) Stammaktien und Stück 2.538.000 (in Worten: zwei Millionen fünfhundertachtunddreißigtausend) Vorzugsaktien ohne Stimmrecht.

- (2) Die Stammaktien lauten auf den Namen. Sie können nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden; die Zustimmung erteilt die persönlich haftende Gesellschafterin. Die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht lauten auf den Inhaber.
- (3) Das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien gehaltene Grundkapital wurde durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der STO Aktiengesellschaft mit Sitz in Stühlingen, erbracht.
- (4) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen.

- (5) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Inhaber. Die Gewinnbeteiligung neuer Aktien kann abweichend von § 60 Abs. 2 S. 3 AktG festgelegt werden.
- (6) Die Ausstattung der Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ergibt sich aus § 16.
- (7) Die Ausgabe weiterer Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den vorhandenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gleichstehen oder vorgehen, bleibt gem. § 141 Abs. 2 S. 2 AktG vorbehalten. Das Gleiche gilt für die Umwandlung von Stammaktien in Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gleichstehen oder vorgehen.
- (8) Die Vorzugsaktien der Gesellschaft sind im regulierten Markt der Wertpapierbörse Frankfurt am Main und der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse in Stuttgart notiert. Im Falle der Ausgabe neuer Vorzugsaktien oder einer Umwandlung in Stammaktien werden auch diese Aktien in gleicher Weise börsennotiert.

§ 5

Persönlich haftende Gesellschafterin

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die

**STO Management SE
mit Sitz in Stühlingen.**

- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Kapitaleinlage erbracht. Sie ist weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen der Gesellschaft beteiligt.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft, Aufwendungsersatz und Vergütung

- (1) Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten. Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.
- (2) Die Geschäftsführung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Zustimmungsrecht der Aktionäre in der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist ausgeschlossen; die im Wege der Rechtsfortbildung durch die Rechtsprechung der aktienrechtlichen Hauptversammlung in Grundsatzfragen zugewiesenen Teilhaberechte (siehe „Holzmüller- und/oder Gelatine-Entscheidung“ des BGH) kommen jedoch zur Anwendung.
- (3) Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder ersetzt. Die persönlich haftende Gesellschafterin rechnet ihre Aufwendungen grundsätzlich monatlich ab; sie kann Vorschuss verlangen.
- (4) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft und die Haftung von der Gesellschaft eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 4 % ihres Grundkapitals zuzüglich einer etwaig geschuldeten gesetzlichen Umsatzsteuer; die Vergütung ist jedoch der Höhe nach beschränkt auf einen jährlichen Höchstbetrag von EUR 40.000,00 zuzüglich einer etwaig geschuldeten gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (5) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist außerhalb ihrer Aufgaben in der Gesellschaft nicht befugt, für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu tätigen.

§ 7

Aufsichtsrat

- (1) Die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats entspricht der gesetzlich vorgegebenen Mindestzahl.
- (2) Soweit die Hauptversammlung nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.
- (3) Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitglieds gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (4) Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellen, die nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden. Ihre Stellung als Ersatzmitglieder lebt wieder auf, wenn die Hauptversammlung für ein ausgeschiedenes, durch das betreffende Ersatzmitglied ersetzte Aufsichtsratsmitglied eine Neuwahl vornimmt. Die Amtszeit des Ersatzmitgliedes beschränkt sich auf die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Wahl gem. vorstehend Abs. 3 stattfindet.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund niederlegen, und zwar durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erklärt die Niederlegung seines Amtes gegenüber seinem Stellvertreter.

- (6) Mitglieder des Vorstandes der persönlich haftenden Gesellschafterin können nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sein; eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin ist mit einer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft vereinbar.

§ 8

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der eine Neubestellung zum Aufsichtsrat stattgefunden hat, tritt der Aufsichtsrat zu einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung zusammen und wählt in dieser – sofern das Mitbestimmungsgesetz 1976 Anwendung findet – nach Maßgabe der dort hierfür bestehenden Bestimmungen aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat.
- (2) Der Stellvertreter nimmt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben im Aufsichtsrat wahr. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats steht ihm jedoch die zweite Stimme des Vorsitzenden nicht zu.
- (3) Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 9

Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche oder auf der Grundlage vom Aufsichtsrat beschlossener Termine schriftlich einberufen. In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist abgekürzt werden und die Einberufung per Telefax, mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) oder fernmündlich erfolgen.

- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Es ist jedoch zulässig, dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden oder dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung oder telefonisch zugeschaltet werden und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe per Video- oder Telefonkonferenz bzw. Videoübertragung oder telefonischer Zuschaltung erfolgt. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen in Textform (§ 126b BGB, insbesondere schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, per Telefax, mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.)) oder fernmündlich zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter dies anordnet. Kombinierte Beschlussfassungen sind zulässig.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Nehmen an einer Beschlussfassung nicht eine gleiche Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer teil oder nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht teil, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Für die erneute Beschlussfassung gilt vorstehend Abs. 1; sie kann auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats jedoch auch am selben Tage stattfinden.
- (4) Sind Mitglieder des Aufsichtsrats verhindert, an Sitzungen teilzunehmen, so können sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats überreichen lassen. Die Überreichung der schriftlichen Stimmabgabe gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Vorstehend S. 2 findet auch Anwendung auf Beschlussfassungen in den Ausschüssen des Aufsichtsrats, denen der Vorsitzende angehört.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates, deren Gegenstand nicht ordnungsgemäß angekündigt ist, können nur gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht; abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist dabei Gelegenheit zu geben, innerhalb einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen.

- (7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die über außerhalb von Präsenzsitzungen gem. vorstehend Abs. 2 gefasste Beschlüsse anzufertigende Niederschrift hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes bzw. die geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.

§ 10

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die sich aus zwingenden Rechtsvorschriften und aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann die Ausübung einzelner ihm obliegender Aufgaben Ausschüssen übertragen, soweit das Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften dies zulassen oder vorsehen.
- (3) Willenserklärungen des Aufsichtsrates und Ausschüsse, denen Aufgaben übertragen worden sind, werden namens des Aufsichtsrats vom Vorsitzenden abgegeben.
- (4) Der Aufsichtsrat ist zu allen Änderungen der Satzung, welche ihre Fassung betreffen, ohne Beschluss der Hauptversammlung befugt.
- (5) Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der zwingenden Rechtsvorschriften und der Satzung selbst eine Geschäftsordnung.

§ 11

Vergütung des Aufsichtsrates

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen, zu denen Reisekosten nach den steuerlichen Sätzen gehören, sowie Ersatz der ihnen für die Vergütung der Aufsichtsrats Tätigkeit zu Last fallenden Umsatzsteuer.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten außer dem Auslagenersatz gem. vorstehend Abs. 1 eine jährliche feste Vergütung sowie ein Tagegeld in Höhe von EUR 500,00 pro Sitzungstag. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Vierfache der jährlichen festen Vergütung. Der stellvertretende Vorsitzende erhält das Zweieinhalbfache der jährlichen festen Vergütung. Die Vorsitzenden eines Ausschusses erhalten eine zusätzliche jährliche feste Vergütung je Ausschussvorsitz. Über die Höhe der jährlichen festen Vergütung beschließt die Hauptversammlung auf Vorschlag von der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats.
- (3) Aufsichtsräte, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.
- (4) Für Aufsichtsräte wird als Nebenleistung eine Directors' & Officers' Liability Insurance (D&O-Versicherung) durch die Gesellschaft abgeschlossen.

§ 12

Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist – soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist – mindestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung einzuberufen. Diese Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.

- (2) Die Hauptversammlung findet statt am Sitz der Gesellschaft, in Freiburg i. Br., Donaueschingen, Singen, Waldshut-Tiengen oder an einem deutschen Börsenplatz.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch die persönlich haftende Gesellschafterin.
- (4) Die Hauptversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrates und über die Gewinnverwendung sowie die Bestellung des Abschlussprüfers beschließt (ordentliche Hauptversammlung) findet innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres statt.

§ 13

Teilnahmerecht

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts werden die Inhaber von Namensaktien zugelassen, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und die sich zur Hauptversammlung unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am dritten Tage vor der Hauptversammlung in Textform angemeldet haben.
- (2) Die Inhaber von Inhaberaktien, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung in Textform anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tage vor der Hauptversammlung (Anmeldetag) zugehen.
- (3) Für die Berechtigung gem. vorstehend Abs. 2 reicht ein in Textform erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes in deutscher oder englischer Sprache durch den Letztintermediär gemäß § 67c AktG aus. Der Nachweis über nicht in Girosammelverwahrung befindliche Aktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt beziehen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.

- (4) Anmeldungen der Aktionäre und der Berechtigungsnachweis der Inhaber von Inhaberaktien müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (5) In der Hauptversammlung haben die Mitglieder des Vorstandes der persönlich haftenden Gesellschafterin ein Teilnahmerecht.
- (6) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Die persönlich haftende Gesellschafterin ist auch ermächtigt, den Umfang und das Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu bestimmen. Eine Nutzung dieses Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- (7) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Die persönlich haftende Gesellschafterin ist auch ermächtigt, nähere Bestimmungen zum Verfahren zu treffen.

§ 14

Leitung der Hauptversammlung und Abstimmung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates und bei dessen Verhinderung oder auf Wunsch des Aufsichtsratsvorsitzenden ein anderes vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu benennendes Mitglied des Aufsichtsrates. Liegt eine solche Benennung nicht vor, so führt den Vorsitz bei Verhinderung

des Aufsichtsratsvorsitzenden ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied.

- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Redner sowie die Art und Form der Abstimmung. Der Vorsitzende kann angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit und der zusammengekommenen Rede- und Fragezeit zu Beginn oder während der Hauptversammlung, für die Aussprache zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung sowie für einzelne Rede- und Fragebeiträge festsetzen. Er ordnet den Schluss der Debatte an, soweit und sobald dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist.
- (3) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend eine größere Mehrheit erfordern. In den Fällen, in denen das Gesetz – in nicht zwingender Form – eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Jede Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gewähren nur in den durch Gesetz vorgeschriebenen Fällen eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist Textform erforderlich und ausreichend.
- (5) Die persönlich haftende Gesellschafterin sowie während der Hauptversammlung der Vorsitzende können bestimmen, dass die Hauptversammlung auszugsweise oder vollständig in Bild und/oder Ton übertragen wird. Die Übertragung kann auch auf eine Weise erfolgen, die der Öffentlichkeit uneingeschränkter Zugang verschafft. Die Form der Übertragung soll in der Einberufung bekannt gemacht werden.
- (6) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist. Soweit die Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen,

erklärt diese in der Hauptversammlung, ob den Beschlüssen zugestimmt wird oder ob diese abgelehnt werden.

§ 15

Rechnungslegung

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres, längstens innerhalb der durch zwingende Rechtsvorschriften bestimmten Höchstfrist, für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Bei Aufstellung des Jahresabschlusses kann die persönlich haftende Gesellschafterin Beträge bis zu 75 % des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und soweit sie nach der Einstellung die Hälfte nicht übersteigen würden. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.
- (2) Der Aufsichtsrat erteilt an den von der Hauptversammlung bestimmten Abschlussprüfer den Auftrag zur Prüfung. Vor der Zuleitung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers an den Aufsichtsrat ist der persönlich haftenden Gesellschafterin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Zeitgleich mit der Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts hat die persönlich haftende Gesellschafterin dem Aufsichtsrat den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- (4) Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellt.
- (5) Vorstehend Abs. 1 und Abs. 2 gelten entsprechend für einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht, sofern auf die Gesellschaft als Mutterunternehmen § 170 Absatz 1 S. 2 AktG anzuwenden ist, allerdings mit der Maßgabe, dass die Aufstellung innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres erfolgt.

§ 16

Gewinnverwendung

- (1) Jede Vorzugsaktie ohne Stimmrecht erhält aus dem jährlichen Bilanzgewinn vorweg eine um Euro 0,06 höhere Dividende als die Stammaktien, mindestens jedoch eine Dividende in Höhe von Euro 0,13.
- (2) Reicht der Bilanzgewinn eines oder mehrerer Geschäftsjahre nicht zur Vorwegausschüttung von mindestens Euro 0,13 je Vorzugsaktie aus, so werden die fehlenden Beträge ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre nachgezahlt, und zwar nach Verteilung des Gewinnanteils auf die Vorzugsaktien für diese Geschäftsjahre und vor Verteilung einer Dividende auf die Stammaktien.
- (3) Über die Verwendung eines nach Durchführung von Abs. 1 und 2 verbleibenden jährlichen Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung. Der nach einem solchen Beschluss der Hauptversammlung zur Verteilung bestimmte weitere Bilanzgewinn wird zur Zahlung eines zusätzlichen Gewinnanteils auf die Vorzugsaktien und die Stammaktien im Verhältnis ihrer Nennbeträge verwendet.

§ 17

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren oder sollte sich in der Satzung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck der Satzung am ehesten gerecht wird.

§ 18

Gründungsaufwand

- (1) Die Satzung der STO Aktiengesellschaft wies bei Gründung folgende Regelung zur Übernahme von Gründungsaufwand aus:

„Den auf DM 50.000,00 geschätzten Gründungsaufwand trägt die Gesellschaft.“

- (2) Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung der STO Aktiengesellschaft in die STO SE & Co. KGaA im Gesamtbetrag bis zu EUR 1.500.000,00.

Bescheinigung nach § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG

Es wird hiermit bescheinigt, dass es sich bei der vorstehenden Fassung um den vollständigen Wortlaut der Satzung der Firma

Sto SE & Co. KGaA

mit Sitz in Stühlingen

handelt und die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung - Urkunde der Notarin Dr. König in Singen/Hohentwiel vom 16.06.2021 -UR 932 / 2021 - und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Singen, den 16.06.2021



Dr. König
Notarin

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Singen (Hohentwiel), 23.06.2021

Dr. Eleonore König, Notarin